

Präventionskonzept



Institutionelles Schutzkonzept der

Pfarrei St. Johann Baptist Gröbenzell
Kirchenstraße 16b
82194 Gröbenzell

Telefon: 08142-5965-0

E-Mail: st-johann-baptist.groebenzell.@ebmuc.de

Homepage: www.johann-baptist.de

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Analyse der Schutz- und Risikofaktoren	3
2.1	Vorgehensweise	3
2.2	Bereiche in der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden	4
2.3	Fragestellungen	4
3.	Präventionsfachkraft.....	5
4.	Persönliche Eignung / Personalauswahl	5
5.	Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)	6
5.1	EFZ bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	6
5.2	EFZ bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	6
5.3	Selbstauskunftserklärung.....	7
6.	Verhaltenskodex	7
6.1	Gestaltung von Nähe und Distanz	7
6.2	Sprache und Wortwahl	8
6.3	Zulässigkeit von Geschenken	8
6.4	Angemessenheit von Körperkontakt.....	8
6.5	Ausflüge, Reisen und Freizeiten	9
6.6	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	10
6.7	Erzieherische Maßnahmen	10
6.8	Anwendung und Gebrauch	10
7.	Beratungs- und Beschwerdemanagement	11
8.	Qualitätsmanagement	12
9.	Aus- und Fortbildung.....	12
10.	Kontakte und Hilfsangebote.....	13
11.	Abschluss und in Kraft treten	14

1. Einleitung

Wir wollen unseren Glauben an die nächsten Generationen weitergeben. Deshalb hat in unserer Pfarrei die Kinder- und Jugendpastoral einen hohen Stellenwert.

Diese geschieht in der Praxis in vielfältigen Formen wie z.B. in Kinder- und Jugendgruppen, bei der Sakramentenkatechese, bei Aktionen und unterschiedlichen Formen von Begegnungen. Wir wollen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene einen geschützten Raum bieten, an dem sie sich sicher und wohlfühlen können, an dem sie Glauben als stärkende und freimachende Kraft für sich entdecken und ihre Persönlichkeit weiterentwickeln.

Leider ist in den letzten Jahrzehnten eine hohe Anzahl sexualisierter Gewalt innerhalb der röm.-kath. Kirche in Deutschland geschehen und vertuscht worden. Aus diesem Grund legt die Erzdiözese München und Freising Wert auf eine umfangreiche Präventionsarbeit.

Zur Verhinderung und möglicher Aufdeckung von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie zur konsequenten Verfolgung eventueller Vorfälle wollen wir als Pfarrei mit Hilfe dieses Präventionskonzeptes unseren Beitrag leisten.

Zu dessen Erarbeitung hat sich ein Team zusammengefunden bestehend aus hauptamtlichen Seelsorger*innen, erwachsenen und jugendlichen Gruppenbegleiter*innen, Mitgliedern des Pfarrgemeinderates und der Kirchenverwaltung.

2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

2.1 Vorgehensweise

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in ihren Gruppierungen bzw. einem Arbeitsfeld.

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir eine Übersicht aller Bereiche zusammengestellt, in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden. Dort haben wir nach schützenden Strukturen und Risikofaktoren mit einem einheitlichen Fragebogen gefragt. In jeder Gruppe bzw. jedem Bereich fand ein Austausch statt, den wir begleitet haben. Einbezogen waren dabei alle Altersgruppen und sowohl die hauptamtlich als auch die ehrenamtlich Tätigen.

2.2 Bereiche in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden

Katechetische und liturgische Angebote:

- Erstkommunion-Vorbereitung und -Ausflug
- Firm-Vorbereitung und -Wochenende
- Kindergottesdienste
- Jung&Alt-Gottesdienste
- Kinder-/Jugendchor
- Schulgottesdienste
- Jugendgottesdienste

Kinder-/Jugendgruppen:

- Ministrant*innen
- Pfadfinder*innen (DPSG-Gröbenzell), Jugendverband mit eigener Präventionsordnung
- Kinderspielgruppen

Weitere Einrichtungen und Gruppierungen:

- Sternsinger
- Kinderbibeltag
- Kinderbetreuung bei Festen
- Familienfasching
- Filmclub
- Aktionen/Ausflüge/Übernachtungen mit Kindern/Jugendlichen

Seelsorge:

- Sakramenten-Vorbereitung
- Einzelgespräche
- Beichtgespräche

2.3 Fragestellungen

Folgende Themen haben wir dabei zur Diskussion gestellt:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

Die Ergebnisse waren der Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung unseres, auf die Pfarrei abgestimmten, Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass diese Faktoren immer wieder hinterfragt und die Schutzmaßnahmen entsprechend weiterentwickelt werden müssen.

3. Die Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger muss eine Präventionsfachkraft benennen. Wir haben uns für unsere Pfarrei für ein Präventionsteam entschieden. Nach einer entsprechenden Ausbildung beim Erzbistum München und Freising wurden mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt:

Frau Marion Beierl-Kefer

Herr Michael Franke

Erreichbarkeit siehe unter Punkt: 10. Kontakte und Hilfsangebote (Seite 13)

Unsere Präventionsfachkräfte

- sind Ansprechpartner und Ansprechpartnerin für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und können über interne und externe Beratungsstellen informieren,
- unterstützen unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes,
- platzieren das Thema in den Strukturen, Gremien und Gruppierungen unserer Pfarrei,
- beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und
- tragen mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

4. Persönliche Eignung/Personalauswahl

In unserer Pfarrei und in den dazugehörenden Einrichtungen und Gruppierungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist zwingend notwendig.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserer Pfarrei informiert und unsere Position dargelegt.

Die Bewerber*innen und Ehrenamtlichen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes

Führungszeugnis vorlegen und unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen müssen. Alle Seelsorger*innen und Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen müssen an einer Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen.

Bei Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und Praktikant*innen fragen wir nach der Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe -Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben (Präventionsordnung, die Leitlinien, Verhaltenskodex, Handreichung der Erzdiözese). Dies geschieht durch die für die Tätigkeit verantwortliche Seelsorger*innen oder Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren. In regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen bzw. im jährlichen Zielvereinbarungsgespräch wird gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und ob Unterstützungsbedarf besteht.

5. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

5.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten alle 5 Jahre eine standardisierte Aufforderung ein aktuelles EFZ bei der Pfarreileitung oder Verwaltungsleitung vorzulegen. Die Vorlage wird mit Datum des Führungszeugnisses von der Pfarreileitung oder der Verwaltungsleitung auf der Einverständniserklärung zur Datenspeicherung bzgl. des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a SGB, Abs. 5 SGB VIII- dokumentiert. Diese wird in der Personalakte verwahrt.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

Für Ehrenamtliche gilt das in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme. Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung des Präventionsteams, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Die Dokumentation erfolgt in einer, von der Verwaltungsleitung bzw. der Pfarreileitung zu führenden, Excel-Tabelle. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

5.3 Selbstauskunftserklärung

Zusätzlich zum EFZ wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine

Selbstverpflichtung ein, zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden. Der geltende Verhaltenskodex wird ebenfalls durch Unterschrift anerkannt.

6. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unserer Pfarrei beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Die Erarbeitung des Verhaltenskodex für unsere Pfarrei erfolgte partizipativ. So konnten Sichtweisen und Erfahrungswerte unterschiedlicher Akteur*innen einfließen.

Dabei wurden viele einzelne Situationen im Miteinander betrachtet. Der Verhaltenskodex kann nicht jeden spezifischen Einzelfall beschreiben und regeln. Seine Regeln sind situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden und vor allem ist die dahinterstehende Intention zu leben.

6.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Sie werden in keinem Fall abgeschlossen. Außerdem ist vorher das Pfarrbüro bzw. eine Seelsorger*in zu informieren.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, auch online-Freundschaften, zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Gegen den Willen der Minderjährigen findet kein Körperkontakt statt, ebenso werden keine Fotos ohne Einwilligung gemacht. Nacktfotos sind verboten und auch unter den Minderjährigen zu unterbinden!
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden. Sie müssen thematisiert werden.

6.2 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation von Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

- Niemals wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) sind zu unterlassen.
- Die verbale und nonverbale Kommunikation entspricht der jeweiligen Rolle und muss der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

6.3 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen werden transparent gehandhabt.

6.4 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch/medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten.

Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder beim Streitschlichten erlaubt. Dabei sollte, wenn möglich, ein zweiter Erwachsener anwesend sein.
- Wenn ein Körperkontakt bei Hilfestellungen angemessen erscheint, z.B. beim Anziehen der Ministrantengewänder, ist vorher um Erlaubnis zu fragen.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte möglichst mit Worten geholfen werden.

- Bei Gruppenspielen und deren Auswahl ist auf eine Angemessenheit von Körperkontakten zu achten, im Zweifelsfall sind andere Spiele zu wählen. Niemand darf zum Mitspielen gezwungen werden.

6.5 Ausflüge, Reisen und Freizeiten

Freizeiten mit Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein nach Geschlechtern getrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Kindern und Jugendlichen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege, insbesondere Duschen von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen sind nicht erlaubt.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren. Vor dem Betreten muss angeklopft werden.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.

6.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden.

Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u. a.) durch Minderjährige und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und (Cyber-)Mobbing Stellung.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Kontaktdaten werden nur mit Erlaubnis weitergegeben.

6.7 Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und nachvollziehbar sind.

- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu achten.
- Aufforderung der Schutzperson/en zu jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

6.8 Anwendung und Gebrauch

Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftiger Erwachsener, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen. Die Verhaltensregeln müssen von allen verbindlich gelebt werden.

- Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in unserer Pfarrei durch Unterschrift anerkannt. Er ist die verbindliche Voraussetzung für eine Tätigkeit.
Diese Bestätigung wird dokumentiert und zusammen mit der Bestätigung der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses datenschutzkonform aufbewahrt. Der Verhaltenskodex ist im Anhang des Schutzkonzepts dokumentiert.

- Ausnahmen von den festgelegten Regeln sind mit dem Leiter*in der Pfarrei und mit der Präventionsfachkraft eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Minderjährigen, sondern auch der verantwortlichen Erwachsenen in potenziell grenzüberschreitenden Situationen.
- Wenn eine Situation im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorruft, sollte sie dokumentiert und zeitnah Vorgesetzten oder Kolleg*innen mitgeteilt werden. Ein klärendes Gespräch mit betroffenen Minderjährigen ist sinnvoll und sollte unter Hinzuziehung einer weiteren, mit dem Kind oder Jugendlichen abgestimmten Person erfolgen und ebenfalls dokumentiert werden.

7. Beratungs- und Beschwerdemanagement

Wir legen Wert auf die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde. Dies ist nicht allein begrenzt auf sexuelle Grenzverletzungen. Alle Beschwerden können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Die Kontaktdaten der Mitglieder unseres Präventionsteams sind im Punkt 10 „Kontakte und Hilfsangebote“ zu finden.

Schriftliche Mitteilungen können mit Vermerk „An das Präventionsteam“ im Briefkasten des Pfarramtes eingeworfen werden. Per E-Mail kann das Präventionsteam unter der E-Mail-Adresse: Praevention.groebenzell@ebmuc.de kontaktiert werden.

E-Mails können nur vom Präventionsteam gelesen werden.

Zudem stehen für Beschwerden die Leitung der Pfarrei sowie alle Seelsorger*innen und zur Verfügung. Daneben ist es jederzeit möglich, sich direkt an die Kontaktstellen der Erzdiözese zu wenden (s. Punkt 10).

Wer eine Beschwerde einreicht, erhält zeitnah die Informationen über den Eingang der Beschwerde und deren Bearbeitung. Auch über den weiteren Fortgang wird dieser unterrichtet, damit Transparenz im Umgang mit der Beschwerde sichergestellt ist. Die Anonymität gegenüber dem oder der Beschwerdeführer*in bleibt gewahrt.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde wird gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst entsprechend weitergeleitet.

Begleitende Maßnahmen und Aufarbeitung werden von den zuständigen Mitarbeitern der Erzdiözese angeleitet und durchgeführt.

8. Qualitätsmanagement

Dieses Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen ist nicht als abgeschlossen zu verstehen, sondern es wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und gegebenenfalls erweitert und angepasst. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bezüglich des erweiterten Führungszeugnis, Schulungen, Verhaltenskodex u.a. im Blick bleibt,
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden,
- wenn nötig, einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden.
- bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre das Schutzkonzept überprüft, und gegebenenfalls überarbeitet wird,
- einmal jährlich die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden.

Dabei gelten folgende Fristen:

Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre

Erweitertes Führungszeugnis: Gültigkeit 5 Jahre

Unterschrift Verhaltenscodex: einmalig

Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

9. Aus- und Weiterbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtend. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt (Art und Dauer) eine Person zu schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

Die Schulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Dabei sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Daten und Fakten zum Bereich des sexuellen Missbrauchs
- Nähe und Distanz
- Differenzierung von Grenzverletzungen/Übergriffen/sexuellem Missbrauch
- Mythen im Bereich „sexueller Missbrauch“; Täterbeschreibungen und ihre Strategien
- Recht und Gesetz
- Prävention und Intervention im Erzbistum München und Freising

- Ablauf des Beratungs- und Beschwerdemanagements sowie Kontaktpersonen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Präventionsteam zur Schulung eingeladen. Die Teilnahme wird dokumentiert. Schulungen erfolgen mindestens alle zwei Jahre oder bei Bedarf.

10. Kontakte und Hilfsangebote

In Prävention geschulte Personen für die Pfarrei St. Johann Baptist:

Frau Marion Beierl-Keefer
Gröbenzell
Telefon: 0176-20349595
E-Mail: Praevention.groebenzell@ebmuc.de

Herr Michael Franke
Kirchenstraße 16b
82194 Gröbenzell
Telefon: 08142-291733
E-Mail: mfranke@ebmuc.de

Zentrale Ansprechpartner der Erzdiözese München und Freising, Stabsstelle - Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch:

Frau Lisa Dolatschko-Ajjur
Stabstellenleiterin, Pädagogin M.A.
Tel: 0160 / 96 34 65 60
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Frau Christine Stermoljan
Stabstellenleiterin, Dipl. Sozialpädagogin
Kinder- u. Jugendlichen Psychotherapeutin
Tel: 0170 / 22 45 602
E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Unabhängige Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Frau Diplompsychologin Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Tel: 089/ 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Herr Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Tel.: 0174 / 300 26 47
Fax: 089/95453713-1
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

11. Abschluss und in Kraft treten

Das vorstehende Institutionelle Schutzkonzept tritt für die Pfarrei St. Johann Baptist zum X. X.2023 in Kraft.

Es wurde am 20.11.2023 vom Pfarrgemeinderat und am X.X.2023 von der Kirchenverwaltung unserer Pfarrei beschlossen.